

# **Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wasterkingen (Teilbereich A)**

**(Änderung vom 13. Februar 2015)**

Die Baudirektion erliess am 27. März 1998 mit Verfügung Nr. 349 die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wasterkingen (Teilbereich A). Mit der Verordnung wurden unter anderem die Trockenstandorte Bergwis, Objekt Nr. 8, und Sangen/Chnören, Objekt Nr. 9, geschützt.

Gegen diese Verordnung wurde Rekurs an den Regierungsrat und Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben mit dem Antrag, verschiedene Ergänzungen vorzunehmen. Mit RRB Nr. 930 vom 19. Mai 1999 wurde entschieden, dass die nördlichen Grenzen des Schutzobjektes Nr. 9 überprüft werden müssen. Mit Verwaltungsgerichtsentscheid Nr. VB.99.00195 vom 7. Oktober 1999 wurde festgelegt, dass die nördlichen Grenzen des Schutzobjekts Nr. 9 bis zum Geländeabsatz auszudehnen seien und zudem die Schutzwürdigkeit der an das Schutzobjekt Nr. 8 angrenzenden Parzelle Kat.-Nr. 648 zu prüfen und die Parzelle gegebenenfalls in den Schutzbereich einzubeziehen sei.

Die Nordgrenze der Naturschutzzone I des Schutzobjekts Nr. 9 wird bis zum Geländeabsatz um 10 m auf den Parzellen Kat.-Nrn. 585 und 1326 erweitert. Die Restfläche der Parzelle Kat.-Nr. 585, die vom Kanton inzwischen erworben werden konnte, wird als Naturschutzzone I, Regeneration, ausgeschieden. Auf der Parzelle Kat.-Nr. 1326 wird angrenzend an die Naturschutzzone I eine 10 m breite Naturschutzumgebungszone IIA festgelegt.

Auf der an das bestehende Schutzobjekt Nr. 8 angrenzenden Parzelle Kat.-Nr. 648 wurde schützenswerte Vegetation festgestellt, sodass die Fläche in die Naturschutzzone I einbezogen wird.

*Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*verfügt:*

I. Die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wasterkingen (Teilbereich A) (BDV Nr. 349 vom 27. März 1998) wird gemäss den Planbeilagen Nrn. 1 und 2 Mst. 1:2000 wie folgt geändert:

1. Die Naturschutzzone I des Objekts Nr. 9, Sangen/Chnören, wird um 10 m auf den Parzellen Kat.-Nrn. 585 und 1326 erweitert. Zusätzlich werden auf der Restfläche der Parzelle Kat.-Nr. 585 eine Naturschutzzone I, Regeneration, und auf der Parzelle Kat.-Nr. 1326 eine 10 m breite Naturschutzumgebungszone IIA festgelegt.
2. Die Abgrenzung der Naturschutzzone I des Objekts Nr. 8, Bergwis, wird auf die Parzelle Kat.-Nr. 648 erweitert.

II. Diese Verwaltungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Bau- und Rekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verordnung ist beizulegen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion  
Kägi



## **Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wasterkingen (Teilbereich A)**

BDV Nr. 349 vom 27. März 1998

### **Änderung**

BDV Nr. 15004 vom 13. Februar 2015

Detailplan Mst. 1:2'000

### **Objekt Nr. 8      Trockenstandort Bergwis**



Zone I      Naturschutzzone I

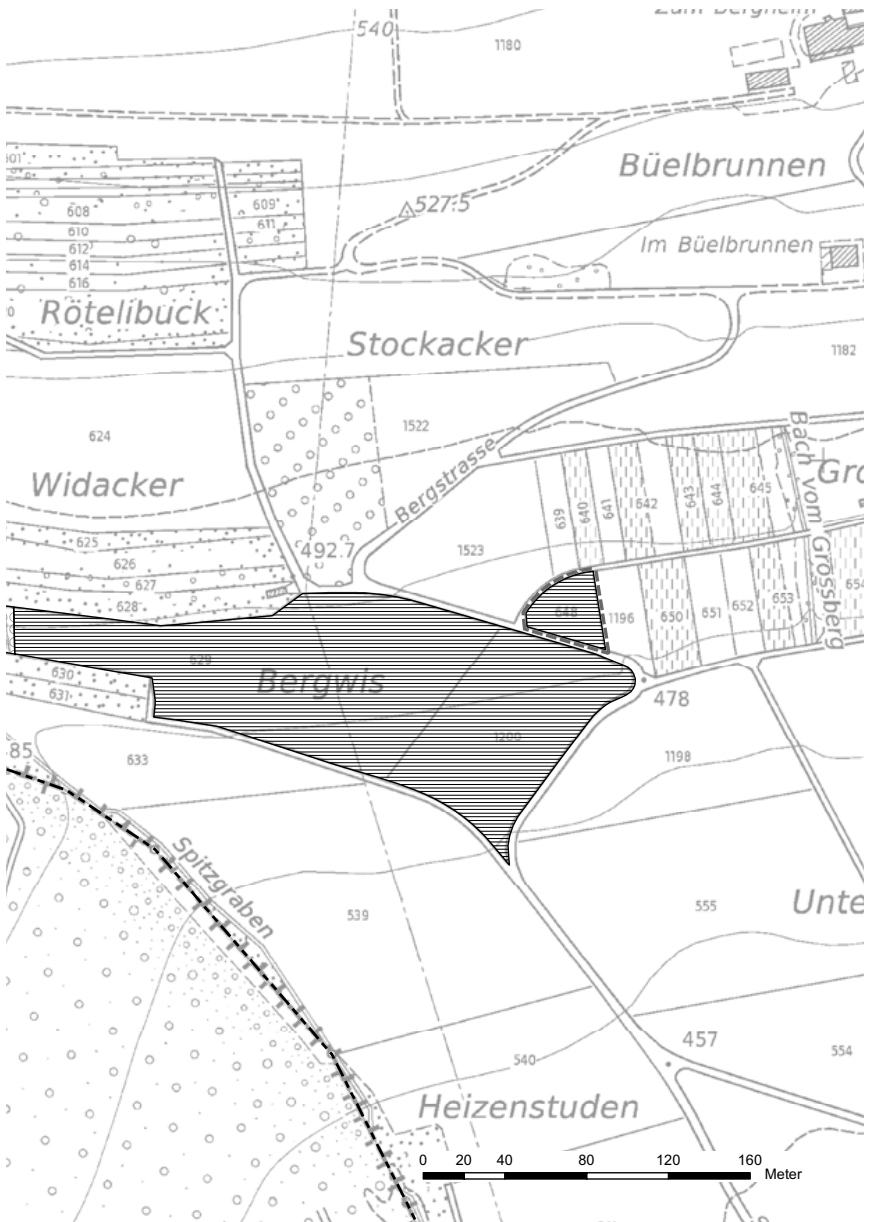
### **Zusatzinformation**



SVO Änderungsperimeter



Gemeindegrenze



Kanton Zürich  
Gemeinde Wasterkingen

---

## Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wasterkingen (Teilbereich A)

BDV Nr. 349 vom 27. März 1998

### Änderung

BDV Nr. 15004 vom 13. Februar 2015

Detailplan Mst. 1:2'000

#### Objekt Nr. 9      Sangen/Chnören



Zone I      Naturschutzzone I

Zone IIA      Naturschutzumgebungszone IIA

#### Zusatzinformation



Zone IR      Naturschutzzone I - Regenerationsflächen  
(Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)

SVO Änderungsperimeter

